

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5019 —**

Chemie im Fruchtsaft II

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 15. August 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Am 21. Oktober 1988 hat die Fraktion DIE GRÜNEN mit ihrer Kleinen Anfrage (Drucksache 11/3169) auf den Einsatz von Dimethyldicarbonat (DMDC) in Fruchtsaftgetränken hingewiesen. Es wurden u. a. die gesundheitlich ungeklärten Fragen möglicher toxischer Zerfallsprodukte und die nach unserer Auffassung rechtlich unzulässige Praxis in der Getränkeindustrie problematisiert.

Mittlerweile haben die Wirtschaftsverbände alle Anstrengungen unternommen, die bedenkliche Verwendung von DMDC rechtlich durchzusetzen.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, daß es sich bei DMDC um einen zulassungsbedürftigen Konservierungsstoff handelt?

Wie schon in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN zu „Chemie im Fruchtsaft“ vom 8. November 1988 (Drucksache 11/3771) zur Frage 5 dargelegt, war die Bundesregierung zunächst davon ausgegangen, daß es sich bei dem Stoff Dimethyldicarbonat nicht um einen zulassungsbedürftigen Konservierungsstoff handelt.

Für diese Auslegung sprach, daß der Stoff nach seiner Verwendung zur Kaltsterilisierung in Erfrischungsgetränken nicht mehr vorhanden ist und somit wegen der Ausnahmeregelung in § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) das Verbot der Verwendung nicht zugelassener Zusatzstoffe keine Anwendung findet.

Diese Auffassung hat sich jedoch auf Grund weiterer Entwicklungen gewandelt. So wird der Stoff aus den Getränken nicht durch ein aktives Handeln vollständig oder bis auf technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste entfernt, sondern zerfällt lediglich in andere Stoffe. Die Bundesregierung ist daher in jüngster Zeit zu der Auffassung gelangt, daß der Stoff Dimethyldicarbonat bei seinem Einsatz als Mittel zur Kaltsterilisierung von alkoholfreien Erfrischungsgetränken einer Zulassung bedarf.

2. Ist die Bundesregierung informiert, daß das Land Nordrhein-Westfalen zunächst DMDC für die Konservierung zugelassen hat, nachdem die Bundesregierung aufgrund unserer Kleinen Anfrage jedoch interveniert und die Zulassung von DMDC zurückgenommen hat und nach Intervention des Bundesverbandes der Deutschen Erfrischungsgetränke-Industrie nun die Zulassung von DMDC wieder aussprechen möchte?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen sollen Anfang dieses Jahres in mehreren Bundesländern, unter anderem auch in Nordrhein-Westfalen, Untersagungsverfügungen gegenüber Firmen ausgesprochen worden sein, die Dimethyldicarbonat in alkoholfreien Erfrischungsgetränken einsetzen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden jedoch von weiteren Maßnahmen gegen die Verwendung von Dimethyldicarbonat als Mittel zur Kaltsterilisierung abgesehen haben, nachdem das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit diesen Behörden am 21. März 1989 mitgeteilt hatte, daß es im Vorriff auf künftiges Gemeinschaftsrecht die Verwendung dieses Stoffes im Verordnungswege zulassen will.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Meinungswandel innerhalb eines knappen halben Jahres, und welche Empfehlungen gibt sie im Interesse des Verbraucherschutzes dem lebensmittelrechtlichen Vollzug?

Die Bundesregierung hat keine Bedenken, wenn die Überwachungsbehörden der Länder, wie in der Antwort zu Frage 2 beschrieben, verfahren.

4. Will die Bundesregierung der Erfrischungsgetränke-Industrie nun entgegenkommen und die Chemikalie – ohne die Entscheidung auf EG-Ebene abzuwarten – in einem Alleingang sanktionieren (Änderungsverordnung zur Zusatzstoff-Zulassungsverordnung)?

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, beabsichtigt die Bundesregierung, den Stoff Dimethyldicarbonat zur Kaltsterilisierung von alkoholfreien Erfrischungsgetränken in die Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln aufzunehmen. Sie hat die EG-Kommission, die bereits eine entsprechende Zulassung auf Gemeinschaftsebene im Entwurf einer Richtlinie über

Lebensmittelzusatzstoffe vorsieht, über dieses Vorhaben unterrichtet. Die EG-Kommission hat dagegen keine Bedenken erhoben.

5. Stimmt die Bundesregierung unserer Auffassung zu, daß hier ein Präzedenzfall geschaffen werden könnte derart, daß auch andere Hersteller zukünftig ihre neuen Produkte erst auf den Markt bringen, in die Lebensmittel mischen und danach, wenn diese Praxis auffällt, die notwendigen Zulassungsanträge stellen?

Nein. Die Bundesregierung teilt diese Befürchtungen nicht.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die in Frage 2 geschilderte Praxis vor dem Hintergrund der notwendigen Rechtssicherheit, die der sensible Bereich der Lebensmittelqualität im Vollzug benötigt?

Eventuell bestehende Rechtsunsicherheiten werden durch die jetzt vorgesehene Zulassung von Dimethyldicarbonat als Mittel zur Kaltsterilisierung von alkoholfreien Erfrischungsgetränken rasch behoben.

7. Können andere Hersteller von Lebensmittelzusatzstoffen ebenfalls mit derartigen durch nach unserer Auffassung nicht rechtmäßigen Vollzug geschaffenen Sonderrechten rechnen?

Da die Bundesländer die Lebensmittelüberwachung in eigener Verantwortung durchführen, obliegt ihnen die Entscheidung, ob sie unter bestimmten Voraussetzungen gegen die Anwendung lebensmitteltechnologischer Verfahren, die über viele Jahre als rechtmäßig angesehen worden sind und deren Zulassung durch Rechtsverordnung bereits eingeleitet ist, noch Maßnahmen ergreifen.

8. Schließt die Bundesregierung sich der Rechtsauffassung der Fraktion DIE GRÜNEN an, daß zumindest bis zum Zeitpunkt der Verabsiedlung der geplanten Rechtsverordnung der Einsatz von DMDC illegal ist (formeller Verstoß gegen § 11 Abs. 1 LMBG) und damit lebensmittelrechtlich zu untersagen wäre?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 angeführt, bedarf es bei der Verwendung von Dimethyldicarbonat als Mittel zur Kaltsterilisierung von alkoholfreien Erfrischungsgetränken der Zulassung. Hinsichtlich der Untersagung bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333